

05.02.2019

**Beschlussvorlage Nr. 2019/030**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Wahl der Schiedsperson für das Schiedsamt I (Bordenau und Poggenhagen)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	20.02.2019 -							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	02.04.2019 -							
Verwaltungsausschuss	29.04.2019 -							
Rat	09.05.2019 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wählt Herrn Kurt Stolte, Schlesierstr. 27, 31535 Neustadt am Rübenberge, Stadtteil Poggenhagen, für die Dauer von 5 Jahren zur Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk I der Stadt Neustadt am Rübenberge.

**Anlass und Ziele:**

Herr Kurt Stolte ist seit dem 24.04.2014 Schiedsperson des Schiedsamtes I. Seine Amtszeit endet am 23.04.2019. Mit der Wiederwahl soll eine bewährte Schlichtungsstelle in den Stadtteilen Bordenau und Poggenhagen aufrechterhalten werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2019		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	259,00 EUR
Saldo	EUR	EUR

**Begründung**

Die Amtszeit von Herrn Kurt Stolte als Schiedsperson des Schiedsamtsbezirks I (Bordenau und Poggenhagen) endet am 23.04.2019. Herr Stolte hat gegenüber der Verwaltung schriftlich seine Bereitschaft zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit für die Dauer von weiteren 5 Jahren erklärt.

Herr Stolte hat sich in seiner bisherigen Amtszeit als sehr verantwortungsvoll, gewissenhaft und engagiert gezeigt und das in ihn gesetzte Vertrauen zur Ausübung dieses anspruchsvollen Ehrenamtes bestätigt.

Weitere Interessenten sind der Verwaltung nicht bekannt. Gerade unter Berücksichtigung der kooperativen Zusammenarbeit mit Herrn Stolte in den vergangenen 5 Jahren und wertschätzend gegenüber der sehr guten, mit viel Engagement geleisteten Arbeit während seiner bisherigen Amtszeit schlägt die Verwaltung vor, Herrn Kurt Stolte für die Dauer von 5 Jahren erneut zur Schiedsperson für den Schiedsbezirk I zu wählen.

Nach § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter liegt die Zuständigkeit für die Wahl der Schiedsperson beim Rat, sofern nicht §93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NKomVG dem Ortsrat die Entscheidungsbefugnis obliegt. Diese liegt immer nur dann beim Ortsrat, wenn es sich bei der Ortschaft auch um den Amtsbezirk des zu besetzenden Schiedsamtes handelt. Der Amtsbezirk des Schiedsamtes I umfasst jedoch sowohl die Ortschaft Bordenau als auch die Ortschaft Poggenhagen, so dass Ortschaft und Schiedsbezirk voneinander abweichen. Die Zuständigkeit für die Wahl der Schiedsperson liegt mithin nicht gem. § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NKomVG beim Ortsrat, sondern gemäß § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter beim Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.

#### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bürger, Politik, Verwaltung- Stadt im Dialog. Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und sichern mit Ihrer Arbeit einen wichtigen Bestandteil für ein gutes Miteinander in der Stadt Neustadt a. Rbge.

#### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Für Fortbildungen fallen in der Regel Kosten in Höhe von ca. 200,00 EUR jährlich an, sofern ein Bedarf an einer Weiterbildung besteht. Insbesondere bei Gesetzes- oder Verfahrensänderungen sind diese Fortbildungen für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit von hoher Bedeutung. Der regelmäßige jährliche Aufwand für die Mitgliedschaft im Bundesverband beträgt derzeit 59,00 EUR.

#### **So geht es weiter**

Nach der Beschlussfassung informiert die Verwaltung das Amtsgericht Neustadt über die Entscheidung. Dort erfolgt dann die förmliche Verpflichtung der Schiedsperson durch den Direktor des Amtsgerichtes Neustadt a. Rbge., Herrn Dr. Giers.